

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2386
des Abgeordneten Danny Eichelbaum
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 6/5853

Ermittlungsmaßnahmen bei Kindesmissbrauch

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers

Ende September 2015 wurde ein Erzieher einer evangelischen Kita in Erkner wegen Missbrauchs eines vierjährigen Mädchens verurteilt. Das Urteil ist noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Im Raum steht der Vorwurf der Eltern gegen die Staatsanwaltschaften, dass die Ermittlungen nur unzureichend geführt wurden: so habe es bereits im Februar 2015 ein Angebot des Angeklagten gegeben, auch weitere Missbrauchsfälle zu gestehen – ohne dass die Staatsanwaltschaft hierauf einging. Bereits 2014 soll der Angeklagte seinem ehemaligen Arbeitgeber gegenüber weitere Fälle zugegeben haben. Ebenso soll der Verdacht auf Besitz von kinderpornografischem Material bestanden haben – ohne dass deswegen Ermittlungen durchgeführt wurden. Nunmehr, fast 2,5 Jahre nach Bekanntwerden der „ersten“ Tat, sollen auch weitere Missbrauchsfälle vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) verhandelt werden. Bisher konnten die dem Angeklagten auferlegten Auflagen mangels Rechtskraft des Urteils aus dem Jahr 2015 nicht kontrolliert werden. Auch in seiner Beurteilung von der Kita, die ihm nach Abschluss eines Aufhebungsvertrags im Jahr 2014 ausgestellt wurde, sind die Vorwürfe nicht erwähnt.

Frage 1:

Welche Maßnahmen wurden unmittelbar nach Bekanntwerden der Tat im August 2014 zum Schutz der Kinder in anderen Kitas eingeleitet? Welche später, und woraus begründet sich die zeitliche Verzögerung?

zu Frage 1:

Nach den Angaben des Trägers der evangelischen Kindertagesstätte in Erkner haben die Eltern während der Schließzeit am 31. Juli 2014 die Leitung der Einrichtung erstmals über ihren Verdacht informiert, dass ihr Kind von einem Erzieher missbraucht worden sei. Die Einrichtungsleitung hat daraufhin noch am selben Tag das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree und die oberste Landesjugendbehörde unterrichtet. In diesem Zusammenhang wurde durch die oberste Landesjugendbehörde überprüft, ob der beschuldigte Erzieher noch in einer anderen Kindertageseinrichtung als Erzieher gemeldet ist. Es ergaben sich keine Hinweise darauf; allerdings wurde ermittelt, dass er neben seiner hauptamtlichen Tätigkeit in der betreffenden Kindertageseinrichtung ehrenamtlich in einer Freizeiteinrichtung in einem Nachbarort tätig war. Mit Bekanntwerden des Verdachts wurde er dort angehört und seine ehrenamtlichen Tätigkeiten wurden sofort beendet.

Frage 2:

Welche Maßnahmen hat der Kita-Träger eingeleitet?

Frage 3:

Gibt es Stellungnahmen des Kita-Trägers? Wenn ja, mit welchem Inhalt?

Frage 4:

Wurden die Eltern umfangreich über den Verdachtsfall in der Kita aufgeklärt?

zu Fragen 2 bis 4:

Unmittelbar nach der zunächst telefonischen Meldung der Eltern am 31. Juli 2014 hat sich die Leitung der Kindertagesstätte mit der Pastorin der die Einrichtung betreibenden Kirchengemeinde besprochen. Noch am selben Tag fand ein persönliches Gespräch mit dem Vater des Kindes statt. Unmittelbar anschließend wurden das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree und die oberste Landesjugendbehörde über den Verdacht informiert. Für den folgenden Tag wurde der Urlaub der Leiterin der Kindertagesstätte und der anderen Erzieherinnen und Erzieher für eine Dringlichkeitssitzung ausgesetzt.

Am 1. August 2014 wurde der Erzieher von der Pastorin der Kirchengemeinde im Beisein der Leiterin der Kindertagesstätte und der Mitarbeitervertretung zu dem Verdacht angehört. Dabei wurde der Verdacht weder erhärtet noch entkräftet. Anschließend wurde entschieden, den Erzieher an den folgenden zwei Arbeitstagen (den ersten beiden Tagen nach dem Ende der Sommerschließzeit) vom Dienst freizustellen und eine Multiplikatorin für Kinderschutz beizuziehen.

Am nächsten Arbeitstag fand eine Beratung mit der beigezogenen Multiplikatorin für Kinderschutz und ein Gespräch mit den Eltern des geschädigten Kindes statt.

Tags darauf wurden alle Erzieherinnen und Erzieher über den Namen des verdächtigten Erziehers informiert. Im Anschluss daran offenbarte eine Erzieherin, sie habe gesehen, dass der Verdächtige beim Mittagsschlaf ein Kind unter der Bettdecke gestreichelt habe. Zu dieser Beobachtung wurde der Verdächtige am selben Tag angehört. Er bestätigte, ein Kind an den Beinen bis zum Knie gestreichelt zu haben. Daraufhin wurde er mit sofortiger Wirkung bis zum Ende der Woche vom Dienst suspendiert.

Am darauffolgenden Morgen hat die Pastorin der Kirchengemeinde alle Eltern einzeln bei der Übergabe ihrer Kinder über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung und über die Suspendierung des verdächtigten Erziehers informiert und dies telefonisch der obersten Landesjugendbehörde mitgeteilt. Sie vereinbarte für den folgenden Tag einen Termin in der örtlichen Polizeiwache, bei der der Vorfall bereits am 5. August 2014 von den Eltern angezeigt worden war. Beim Abholen der Kinder am Nachmittag berichtete die Mutter eines zweiten Kindes, dass ihr Kind sich geweigert habe, in der Kindertagesstätte zu schlafen oder zu ruhen.

Bei dem Polizeitermin am 7. August 2014 gab die Pastorin auch diese Information zu Protokoll. Am Abend desselben Tages beschloss der Gemeindegemeinderat auf einer Sondersitzung, das Arbeitsverhältnis mit dem verdächtigten Erzieher wegen nachhaltiger Störung des Vertrauens zu beenden, ihn weiterhin von der Arbeit zu suspendieren und ihm Hausverbot zu erteilen.

Mit Wirkung ab 15. August 2014 schloss die Kirchengemeinde mit dem Erzieher einen Aufhebungsvertrag. Darüber wurde die oberste Jugendbehörde unterrichtet und es bestand damit keine Notwendigkeit, eine Tätigkeitsuntersagung auszusprechen.

In der Zwischenzeit wurde eine Elternversammlung durchgeführt, in der die Eltern – ohne Nennung der Namen der betroffenen Kinder – über die seinerzeit vorhandenen Verdachtsmomente und über die Zusammenarbeit der Einrichtung mit den beteiligten Behörden informiert wurden.

Die oberste Landesjugendbehörde hat in diesem Zusammenhang den Träger der Einrichtung dahingehend beauftragt, dass dieser sich zur Anwendung von Kinderschutzkonzepten im Team gemäß § 8b SGB VIII Beratung einholt und eine Aufarbeitung der Vorfälle im Team veranlasst. Ebenso wurde vereinbart, den betroffenen Eltern mit ihren Kindern Begleitung und Beratung anzubieten bzw. diesbezügliche Angebote zu vermitteln. Die Erzieherinnen wurden nach Information des Trägers angehalten, nach einem Leitfaden für evangelische Kindertagesstätten zum Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu handeln und eine Risikoeinschätzung zu erarbeiten.

Etwa ein Jahr später, am 16. September 2015, kam es auf Wunsch des mittlerweile von der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) wegen des am 31. Juli 2014 bekannt gewordenen Vorfalles angeklagten Erziehers zu einem Gespräch mit der Leitung der Kindertagesstätte, in dem er den Namen eines weiteren Kindes nannte, das er missbraucht haben wollte, sowie über weitere Missbrauchsfälle schon während seines Praktikums in der evangelischen Kindertagesstätte und in anderen Einrichtungen berichtete, ohne die Namen der geschädigten Kinder anzugeben. Er erklärte, diese Vorfälle in der auf den 29. September 2015 anberaumten Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree gestehen zu wollen.

Darüber wurde die oberste Landesjugendbehörde am folgenden Tag informiert. Gleichzeitig nahm die Leitung der Kindertagesstätte Kontakt zu der Beratungsstelle „Kind im Zentrum“ auf.

Die oberste Landesjugendbehörde stimmte sich daraufhin erneut mit dem Jugendamt des Landkreises über die Begleitung und Beratung des Trägers zum Umgang mit Kinderschutz im Team ab und vereinbarte, dass das Jugendamt ebenfalls dem Träger und dem Team weiterhin diesbezügliche Praxisberatung und Beratung durch seinen Allgemeinen Sozialdienst anbietet.

Der Rechtsanwalt des angeklagten Erziehers teilte der Einrichtung noch vor der Hauptverhandlung die Namen der geschädigten Kinder mit, damit die Leitung der Kindertagesstätte die Eltern der betroffenen Kinder im Vorfeld des Prozesses auf einer zu diesem Zweck anberaumten Elternversammlung informieren konnte. Die Eltern der geschädigten Kinder, die die Einrichtung damals noch besuchten, wurden unmittelbar vor der Elternversammlung informiert. Zu der Elternversammlung hatte der Einrichtungsträger zwei Mitarbeiterinnen (Psychologen) der Beratungsstelle „Kind im Zentrum“ eingeladen, die für Fragen aus der Versammlung und für Einzelgespräche mit Eltern zur Verfügung standen. Danach fanden durch die Mitarbeiterinnen von „Kind im Zentrum“ über mehrere Wochen Teambesprechungen/Supervision sowie Einzelelterngespräche statt.

Die Eltern der Kinder, die die Einrichtung nicht mehr besuchten, wurden weder zu der Elternversammlung eingeladen, noch wurden sie auf anderem Wege über die Offenbarung der weiteren Missbrauchsfälle des Erziehers informiert. Über die unterlassene Information unterrichtete der Träger die oberste Landesjugendbehörde nicht. Kenntnis davon erhielt sie erst im Oktober 2016 durch ein Gespräch mit Eltern eines betroffenen Kindes, in dem diese den Vorwurf erhoben, dass die Kirchengemeinde den Eltern Informationen über Straftaten an ihren Kindern vorenthalten habe. Über das Gespräch wurde der neue Pfarrer der Kirchengemeinde unmittelbar danach informiert, woraufhin dieser im November 2016 mehrere Gespräche mit diesen Eltern und mit den Eltern eines anderen geschädigten Kindes, das die Kinderbetreuungseinrichtung ebenfalls bereits im September 2015 nicht mehr besucht hatte, führte.

Frage 5:

Wurden alle ErzieherInnen der Kita von der Staatsanwalt als Zeugen befragt? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 5:

Im Rahmen des ersten, im August 2014 eingeleiteten Ermittlungsverfahrens sind die Leiterin der Kindertagesstätte in Erkner und eine dort tätige Erziehungshelferin zeugenschaftlich vernommen worden. Im Rahmen des zweiten, im September 2015 eingeleiteten Ermittlungsverfahrens sind die Leiterin der Kindertagesstätte in Woltersdorf und die stellvertretende Leiterin polizeilich vernommen worden. Für die Tataufklärung war die Vernehmung weiterer Erzieherinnen oder Erzieher nicht erforderlich.

Frage 6:

Gibt es Richtlinien für die Staatsanwaltschaft, wie in Verdachtsfällen von Kindesmissbrauch Ermittlungen zu führen sind?

zu Frage 6:

Diesbezügliche Regelungen finden sich in den Nummern 220 bis 222 der „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren“ (RiStBV) vom 25. November 1991 (JMBl. Nr. 9 S. 90), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 11. Juli 2006 (JMBl. Nr. 8 S. 98).

Frage 7:

Gab es ein Geständnis des Angeklagten bzw. ein Gutachten, dass er mehrere Kinder missbraucht und weitere Straftaten begangen hat? Wenn ja, welche Schlussfolgerungen hat die Staatsanwaltschaft daraus gezogen?

zu Frage 7:

Im ersten Ermittlungsverfahren hatte sich der Beschuldigte nicht zu den Tatvorwürfen eingelassen. Wenige Tage vor der Anklageerhebung im Februar 2015 teilte der Verteidiger der Staatsanwältin in einem Telefonat mit, dass ein „Vorgespräch“ mit dem Gericht erwünscht sei, in dem der Beschuldigte weitere Taten zugeben wolle, die nicht Gegenstand des Ermittlungsverfahrens seien. Details nannte der Verteidiger nicht. Auch machte weder er noch der Beschuldigte in der Folge nähere Angaben, die zur Annahme eines Anfangsverdachts wegen weiterer Straftaten hätten führen können. Unmittelbar vor der Hauptverhandlung am 29. September 2015 vor dem Jugendschöffengericht in Fürstenwalde äußerte der Verteidiger gegenüber der Sitzungsvertreterin erneut in allgemein gehaltenen Worten, sein Mandant habe weitere Taten begangen und auch schon gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte zugegeben. Die daraufhin vor dem Gerichtssaal informatorisch befragte Leiterin der Kindertagesstätte bestätigte, dass der Angeklagte ihr gegenüber weitere Taten eingeräumt habe und ihr die Namen der Mädchen bekannt seien. Daraufhin leitete die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) am 30. September 2015 ein neues Ermittlungsverfahren gegen den Angeklagten ein, nachdem aufgrund der nunmehr vorliegenden Informationen und Ermittlungsansätze ein Anfangsverdacht bejaht werden konnte. Darüber hinaus erstattete der Erzieher mit Schreiben vom 2. Oktober 2015 Selbstanzeige, in der er weitere sexuelle Übergriffe in verschiedenen Kindertagesstätten, begangen zwischen 2010 und 2014, schilderte.

Frage 8:

Welche Beweissicherungsmaßnahmen wurden eingeleitet?

zu Frage 8:

Mit Verfügung vom 10. Oktober 2015 ordnete die zuständige Staatsanwältin umfangreiche polizeiliche Ermittlungen an, die sich vor allem auf die Ermittlung und Vernehmung der betroffenen Kinder bezogen. Zudem sollte auch noch einmal die Leiterin der Kindertagesstätte in Erkner vernommen werden. Zur Sicherung des Geständnisses des Beschuldigten beantragte die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) schließlich die richterliche Vernehmung, die am 18. April 2016 stattfand.

Frage 9:

Wurde ein Antrag auf Durchsuchung gestellt? Wenn ja, bezogen auf welche Orte/Beweismittel? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 9:

Ein Antrag auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses wurde nicht gestellt, weil die Voraussetzungen dafür nicht vorlagen. Aufgrund der Einlassung des Beschuldigten, der Angaben der Geschädigten und der übrigen Zeugenaussagen war eine Durchsuchung zur Erlangung weiterer Beweismittel nicht erforderlich. Insbesondere gab es keine Hinweise darauf, dass der Beschuldigte irgendwelche Bild- oder Videoaufnahmen von den geschädigten Kindern gemacht haben könnte.

Frage 10:

Warum fand die Gerichtsverhandlung erst über ein Jahr nach Aufdecken der Tat statt?

zu Frage 10:

Die Anklageerhebung zum Amtsgericht – Jugendschöffengericht – Fürstenwalde im ersten Ermittlungsverfahren erfolgte rund sechs Monate nach Bekanntwerden der Tatvorwürfe, ohne dass vermeidbare Verzögerungen vorlagen. Die Terminierung des Gerichts unterfällt der richterlichen Unabhängigkeit und entzieht sich einer Bewertung durch die Landesregierung.

Frage 11:

Wieso findet die Berufungsverhandlung erst im Januar 2017 statt?

zu Frage 11:

Am 18. Januar 2017 fand keine Berufungsverhandlung, sondern eine erstinstanzliche Hauptverhandlung vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) statt, nachdem die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) in dem zweiten Ermittlungsverfahren am 6. Juli 2016 Anklage zum Landgericht Frankfurt (Oder) erhoben hatte. Zu diesem Verfahren ist das erste Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung hinzuverbunden worden, nachdem das Urteil des Amtsgerichts Fürstenwalde vom 29. September 2015 auf die Revision des Angeklagten vom Brandenburgischen Oberlandesgericht am 31. Mai 2015 aufgehoben worden war. Die Terminierung des Landgerichts Frankfurt (Oder) unterfällt der richterlichen Unabhängigkeit und entzieht sich einer Bewertung durch die Landesregierung.

Frage 12:

Wann ist der Staatsanwaltschaft der Sachverhalt bzgl. des erstbekannten Falles bzw. der weiteren Fälle bekannt geworden?

zu Frage 12:

Die zuständige Polizeidienststelle, bei der der erste Sachverhalt am 5. August 2014 angezeigt worden war, hat die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) am 14. August 2014 per Telefax unterrichtet.

Hinsichtlich des Bekanntwerdens der weiteren Vorfälle, die zur Einleitung des zweiten Ermittlungsverfahrens am 30. September 2015 führten, wird auf die Antwort zu Frage 7 Bezug genommen.

Frage 13:

Wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Besitz von Kinderpornografie eingeleitet? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 13:

Aus dem psychiatrisch-forensischen Sachverständigengutachten vom 20. Juni 2016 ergaben sich erstmals Hinweise darauf, dass der Angeklagte auch im Besitz von kinderpornografischen Schriften sein könnte. Daraufhin ist bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) am 6. Juli 2016 ein Verfahren wegen des Verdachts von Straftaten nach § 184b StGB eingeleitet und sodann an die dafür zuständige Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Cottbus abgegeben worden.

Frage 14:

Wurden Maßnahmen gegen andere Mitarbeiter der Kita bzw. den Kita-Träger eingeleitet?

zu Frage 14:

Strafrechtliche Ermittlungen gegen andere Personen als den angeklagten Erzieher waren mangels ausreichender tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen eines strafbaren Verhaltens zu keinem Zeitpunkt veranlasst.

Die oberste Landesjugendbehörde prüft jedoch, ob in der betreffenden Einrichtung weitere Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich sind, die sich sowohl auf die Organisation der Einrichtung und den Einsatz des Personals als auch auf spezifische Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehen können. Insoweit wird zur Entscheidungsfindung auch eine Einsichtnahme in die Strafakten für erforderlich erachtet, die von der Staatsanwaltschaft und den Gerichten wegen des laufenden Strafverfahrens bislang nicht gewährt werden konnte.